

Satzung

Neufassung der Satzung vom 29.08.2007,
geändert am 24.03.2009 und 31.08.2022.

Freies Institut für IT-Sicherheit e. V.

(IFIT)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freies Institut für IT-Sicherheit e. V.“, nachfolgend IFIT genannt.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Bremen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister darf das IFIT den Zusatz e. V. tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, ein Kompetenz-Netzwerk zu bilden, um Unternehmen und Institutionen der gewerblichen Wirtschaft sowie öffentliche Einrichtungen vornehmlich in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen zu Themen der Informationssicherheit und des Datenschutzes zu informieren und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern. Hierbei sollen Veranstaltungen organisiert werden, die dem interessierten Personenkreis zur Information und Kontaktaufnahme dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, in Form von natürlichen und juristischen Personen.
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften sein, die Bedarf an Beratung und Austausch zu Themen im Sinne von § 2 haben oder als Dienstleistungsunternehmen über eine der Förderung des Vereinszwecks dienliche Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins in jedweder Art fördern möchten.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung der halbjährlichen Kündigungsfrist bis zum 30.06. des Jahres in Textform an den Vorstand. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Kündigungsfrist möglich, darüber entscheidet der Vorstand,
 - durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 5 Ausschluss),
 - durch den Tod eines Mitglieds als natürliche Person,
 - durch die Auflösung eines Mitglieds als juristische Person,
 - durch die Auflösung eines Mitglieds als öffentliche Einrichtung/Behörde oder Körperschaft.

§ 4 Mitgliedsrechte

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im IFIT berechtigt
- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht,
 - zur Ausübung der der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Rechte,
 - die Dienste des Vereins entsprechend der Satzung bzw. den Festlegungen des Vorstandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft berechtigt
- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen unter Ausschluss des Stimmrechts,
 - zur Teilnahme am Informationsfluss in dem vom Vorstand beschlossenen Umfang.

§ 5 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden,
 - den Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus (bis maximal zum 30.4. des Folgejahres) nicht nachgekommen wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beiträge, einschließlich derjenigen für das laufende Jahr.

Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen, Sachleistungen und ähnliche Leistungen werden beim Ausscheiden/Ausschluss nicht zurückerstattet.

- (2) Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung/Stellungnahme in Textform geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats seit der Zustellung der Ausschlussmitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Über den Ausschluss entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss oder Austritt begründet für das ausscheidende Mitglied keine vermögensrechtlichen Forderungen oder Ansprüche.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Über die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrages beschließt der Vorstand.
- (2) Der Beitrag ist zahlbar innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsstellung auf das Vereinskonto.
Der Einzug der Beiträge kann optional per SEPA-Lastschriftmandat oder mit anderen Bezahlverfahren erfolgen.
- (3) Der Verein kann zur Realisierung seiner Aufgaben Spenden in Geld- und Sachwerten sowie andere Zuwendungen entgegennehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Regional-Organisation,
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes alle 3 Jahre,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entlastung des Vorstandes in der jährlich durchgeführten ordentlichen Mitgliederversammlung nach buchhalterischer Prüfung des Abschlusses des vorgegangenen Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer, die jährlich in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind,
 - Genehmigung des An- und Verkaufs von Grundstücken und anderer Vereinsvermögensteile,
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, mittels eines elektronischen Systems (z. B. Videokonferenz) oder in einer Mischform aus den beiden Veranstaltungs-formen erfolgen. Der Vorstand legt die Veranstaltungsform fest und teilt diese im Rahmen der Einladung mit. Nimmt ein Mitglied an einer Wahl oder Abstimmung über ein elektronisches Medium teil und hat zu dem Zeitpunkt der Stimmabgabe Verbindungsprobleme, oder seine Stimmabgabe kann nicht ausgewertet werden, so gilt seine Stimme als Enthaltung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands anberaumt bzw. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes an den Vorstand von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (5) Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes erfolgt ausschließlich bei Zustimmung aller Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstandsvorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorstandsvorsitzende. Im Verhinderungsfall führt ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Vom Vorstand ist ein Protokollführer zu bestimmen. Ein Vorstandsvorsitzender unterschreibt neben dem Protokollführer das Protokoll, welches allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen,
 - dem 1. Vorstandsvorsitzenden,
 - dem 2. Vorstandsvorsitzenden und
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Abstimmungen können auch telefonisch, über andere Medien oder in Textform erfolgen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind, erstellen bzw. ändern.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Anleitung und Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung,
 - Festlegung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
- (8) Mit Beschluss des Vorstandes ist eine entgeltliche Leistungsvergabe auch an einzelne Vorstandsmitglieder möglich.

§ 10 Regional-Organisation

- (1) Der Verein bildet zur Durchführung seiner Aufgaben regionale Fachgruppen bzw. Fachforen im Sinne des § 2, die durch Vorstandsbeschluss bestätigt werden.
- Aufgabe der Fachgruppen und Fachforen ist es insbesondere, in Zusammenarbeit mit universitären Bereichen und sonstigen Fachleuten aus Behörden und der Wirtschaft:
- die Teilnehmer bei der Lösung und Klärung bestehender Fragen zu unterstützen,
 - den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und anderen Personen zu fördern,
 - auf lokaler und regionaler Ebene Ziele und Belange des Vereins und ihrer Mitglieder zu unterstützen,
 - Mitglieder für den Verein zu werben.
- (2) Jede Fachgruppe und jedes Fachforum wählt einen Leiter, der vom Vorstand bestätigt wird.
- (3) Die Fachgruppen und Fachforen führen den Namen „IFIT“ mit einem Fach- oder Regionsbezug (z. B. „IFIT Fachgruppe Datenschutz“ oder „IFIT BremSec-Forum“). Allgemeine Veröffentlichungen (Presse, außerordentliche Veranstaltungen) sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vereins. In den Beirat können alternativ auch Einzelpersonen oder Vertreter von Institutionen, Behörden und Körperschaften durch den Vorstand berufen werden. Eine Mitgliedschaft dieser Personen ist nicht zwingend erforderlich.
- (2) Der Beirat wirkt bei der Führung der Geschäfte des Vereins beratend und unterstützend mit.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für deren Beschlussfähigkeit in diesem Falle mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten karitativen Zwecken zugeführt. Eine Rückzahlung oder Rückgabe von Vermögensteilen des Vereins an die Mitglieder erfolgt nicht, auch nicht im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein (siehe §§ 3 und 5).